

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00261 vom 20. Dezember 2013**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2013.00261](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2013.00261)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00261 du 20 décembre 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00261 del 20 dicembre 2013

## **Erwägungen**

### **E. 3**

durchaus in Betracht kommen ,

die Beschwerdeführerin diesbezüglich geltend macht , dass sie, sollte sie trotz fortgeschrittenem

Alter von 62 Jahren eine Anstellung finden, diese sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Bereich Hilfsarbeit im Bereich

„ Pflege/Behandlung/Administration “

befände (Urk. 1 S. 6),

der Bundesrat die Bemessung des Invaliditätsgrades in Sonderfällen regelt (Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, UVG),

gemäss Art. 28 Abs.

### **E. 4**

der Verordnung über die Unfallversicherung ( UVV ) zur Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen massgebend ist , das die Beschwerdeführerin im mittleren Alter bei einer den ärztlichen Anforderungen genügenden Verweigerungstätigkeit erzielen könnte,

demgemäss entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin ihr fortgeschrittenes Alter gerade nicht zu berücksichtigen ist ,

überdies anzunehmen ist, dass die Beschwerdeführerin, wäre sie in einem solchen Alter invalid geworden, eine Weiterbildung absolviert hätte, worauf sie die nötigen Qualifikationen erworben hätte , um anschliessend in jedem Fall einen Lohn gemäss dem Niveau 3 der LSE-Tabellen verdienen zu können (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts U 538/06 vom 30. Januar 2007 E. 3.5),

in medizinischer Hinsicht der behandelnde Handchirurg Dr. Y.\_\_\_\_ , der in seinem letzten Bericht (vom 6. Februar 2013, Urk. 8/186) ein persistierendes ulnocarpales Schmerzsyndrom bei Status nach arthroskopischer Wafer-Operation links angab und bei Behandlungsabschluss am 14. Januar 2013

einzig leichte belastungsabhängige Schmerzen im distalen Radio- Ulnargelenk

beispielsweise bei der Mobilisation von schweren Patienten festhielt, bereits in seinem früheren Bericht vom 26. Juni 2012 dafür gehalten hatte (Urk. 8/149), dass der Beschwerdeführerin sämtliche Tätigkeiten, bei denen eine belastende Rotation der linken

Hand vermieden werden könne, zeitlich und leistungs mässig zu 100 % möglich seien (vgl. auch Zeugnis vom 22. November 2012 [Urk. 8/181]) , und er in seinem Bericht vom 11. Oktober 2012 (Urk. 8/170) zudem angegeben hatte , dass leichte Belastungen voll möglich seien (vgl. auch Be tätigungs profil von Ergotherapeutin C. \_\_\_ vom 14. November 2012, wonach feinmotorische Tätigkeiten , etwa am Computer, keine Schwierigkeiten darstell t en [Urk. 8/179]),

demnach anzunehmen ist, dass die Beschwerdeführerin in der angestammten Sekretariatstätigkeit voll arbeitsfähig ist,

f ür Sekretariats- und Kanzleiarbeiten des Anford erungsniv eaus 3 die

Tabelle T

### **E. 7**

Stunden (Die Volkswirtschaft 11-2013 S. 8 6 Tabelle B9.2

Total 2012 ) und unter Berücksichtigung der Entwic klung der nominalen Frauenlöhne (von Index 2579 auf 263 0, Die Volkswirtschaft 11-2013 S. 87 Tabelle B10.3)

für das für den Einkommen svergleich massgebende Jahr 2013 ein Jahreslohn von Fr. 77 ' 730.7 5 ergibt ,

d ar aus bei einem zumutbaren vollen Pensum und unter Berücksichtigung eines angemessen erscheinenden leidensbed ingten Abzugs von 10 % ( vgl. Verfügung der IV-Stelle vom 20. März 2013 [Urk. 3/6] ) ein Jahres einkommen von rund Fr. 6

### **E. 9**

57.7 0 keine Erwerbseinbusse ergibt ,

nach dem Gesagte n die Beschwerde abzuweisen ist; erkennt das Gericht: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Christine Kessi - SWICA Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent halten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber GräubRubeli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.